Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Mettlach
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.05.2009 (Amtsblatt S. 878), sowie des § 41 der Friedhofssatzung vom 14.02.2022 hat der Gemeinderat am 02.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Nutzungsrechte

(1) Für das Nutzungsrecht an den nachstehenden Grabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Euro
a) Einzel- und Reihengrabstätten für Körperbeisetzungen (25 Jahre)	1.916,00
b) Einzelgrabstätten für Kinder (15 Jahre)	1.065,00
c) Tiefengrabstätten (25 Jahre)	2.752,00
d) Familiengrabstätten - für eine Doppelgrabstätte (25 Jahre) - für eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung (25 Jahre) - für eine dreistellige Grabstätte (25 Jahre)	 4.429,00 4.429,00 4.786,00
e) Urneneinzel- und Urnenreihengrabstätten (15 Jahre)	988,00
f) Urnenwandgrabstätten (15 Jahre)	1.548,00
g) Urnengemeinschaftsgrabstätte (15 Jahre) (in der Gebühr sind enthalten: Nutzungsrecht, Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Kennzeichnung der Grabstätte, Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabstätte)	1.150,00
h) Ruhehain-Grabstätte	1.355,00

(2) Wird das Nutzungsrecht gemäß § 16 Absatz 2, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 der Friedhofssatzung verlängert, so ist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr zu entrichten, die dem Anteil der Verlängerung an der normalen Nutzungsdauer entspricht.

§ 2
Herrichtung einer Grabstelle

(1) Für die Herrichtung einer Grabstätte (Ausheben und Verfüllen) sind folgende Gebühren zu zahlen:

	Euro
a) für eine Einzelgrabstätte	603,00
b) für eine Kindergrabstätte und Totgeburt	367,00
b) für eine Familiengrabstätte - die erste Bestattung - jede weitere Bestattung	 616,00 628,00
d) für ein Tiefengrab - die erste Bestattung - die zweite Bestattung	 641,00 614,00
e) für eine Urnengrabstätte	293,00
f) für eine Ruhehain-Grabstätte	293,00
g) für eine Urnenwand-Grabstätte	249,00

(2) Für die Kennzeichnung der Rasen- und Splittgrabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Euro
a) für Rasengrabstätte Körperbeisetzung	300,00
b) für Rasengrabstätte Aschenbeisetzung	250,00
c) für Splitturnengrabstätte	250,00

(3) Für die Kennzeichnung der Urnenwandgrabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Euro
Beschriftung der Urnenwandverschlußplatte pro Bestattungsfall	350,00

(4) Für die Kennzeichnung der Ruhehain-Grabstätte sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Euro
Bereitstellung einer Namenstafel inkl. Befestigung an der Stele	45,00

(5) Für das Gießen des Betonbandes am Kopfende der Grabstätten (§ 33 Abs. 2 Nr. 1) und das Verlegen der Trittplatten wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

(6) Die Gebühr für das Ausgraben von Leichen (mit und ohne Umbettung) wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

(7) Die Gebühr für den Einsatz eines Sargversenkungsapparat wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. Der Einsatz erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen.

§ 3
Grabpflegekosten

(1) Für die Pflege der Reihengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

	Euro
a) Rasenreihengrabstätten (25 Jahre)	2.673,00
b) Rasenurnengrabstätten (15 Jahre)	962,00
c) Splitturnengrabstätten (15 Jahre)	321,00

(2) Für die Pflege der Ruhehain-Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

	Euro
Ruhehaingräbstätten	642,00

§ 4
Entfernung von Grabstätten und Grabmälern
Vorzeitige Einebnung

(1) Die Kosten für die Entfernung der Grabmäler und Einebnung der Grabstätten (§ 36 Abs. 3 Friedhofssatzung) tragen die Nutzungsberechtigten.

(2) Bei einer Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte erhebt die Gemeinde Kosten für den zusätzlichen Pflegeaufwand der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 14 Abs. 5 Friedhofssatzung). Für den zusätzlichen Pflegeaufwand werden folgende Gebühren pro angefangenes Jahr erhoben:

a) Urnengrab 30,00 Euro
b) Einzelgrab 60,00 Euro
c) Familiengrab 120,00 Euro

§ 5
Leichenhallen

Für die Nutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

	Euro
a) Kühlraum - je angefangener Tag - höchstens	 99,00 480,00
b) Trauerhalle (je Bestattungsfall)	133,00

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der Leistungen nach dieser Gebührensatzung beantragt.

(2) Wird der Antrag im Einverständnis mit Familienangehörigen gestellt, so haften diese mit dem Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach erfolgter Leistung bzw. nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren und Kosten unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG).

§ 8
Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetzes zur VwGO zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Mettlach vom 26.10.2011 außer Kraft.

Mettlach, 08.04.2022
Der Bürgermeister

Daniel Kiefer